

An das  
Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900243  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail:  
[barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:barbara.lunzer@gesundheitsministerium.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2021-0.334.436

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 832/2021/KT/ZL  
Dr. Kerstin Tobisch

Durchwahl  
4305

Datum  
19.07.2021

**Entwurf einer Verordnung, mit der die TT-Akkreditierungsverordnung (TT-AkkV) geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich besteht kein Einwand gegen die Aufnahme der neuen Kombinationen des Bakkalaureats- und Masterstudiums "Sportwissenschaften" der Universität Wien, der Bachelor- und Masterstudien "Sport- und Bewegungswissenschaften" der Universität Graz sowie der Bachelor- und Masterstudien "Sport- und Bewegungswissenschaft" der Universität Salzburg in die Aufzählung der akkreditierten Ausbildungen.

**I. Allgemeines**

Wir erlauben uns anzumerken, dass entsprechend dem Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG) eine selbstständige Ausübung der Trainingstherapie durch unsere Sportwissenschaftlichen BeraterInnen (mit entsprechender Ausbildung) derzeit nicht vorgesehen ist. Um diesen Wettbewerbsnachteil hintanzuhalten, möchten wir diese Gelegenheit nutzen und wiederholte auf die Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage hinweisen, sodass Sportwissenschaftliche BeraterInnen Trainingstherapie auf selbständiger Basis anbieten können.

**II. Im Detail**

**Zu § 29**

Wir regen an, dass die entsprechende Bestimmung des MABG (§ 29) analog zur korrespondierenden Bestimmung des MTD-Gesetzes (§ 7 MTD-Gesetz) wie folgt angepasst wird:

„§ 29. Die Ausübung der Trainingstherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der in § 27 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.“

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Rosemarie Schön', written over the printed name.

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin